

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Antrag

Nr.: A-052/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	12.11.2019	öffentlich

Antrag der CDU Fraktion zur Gemeindevertreterversammlung am 12.11.2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen

Stellungnahmen zu Bauvorhaben im nicht überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) mit mehr als 360 m² Nutzfläche und Stellungnahme zu allen Bauanträgen und Bauvoranfragen für Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen für gewerbliche Zwecke o.ä. (z.B. öffentliche Einrichtungen, Schulen, Praxisräume, Ateliers udgl.) mit einer Nutzfläche über 300 qm im nichtüberplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sind kein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Gleiches gilt für Beratungen und Vorgespräche mit Vorhabenträgern zu Bauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 360 qm welche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.

Beschlussbegründung:

Bei dem Begriff „Geschäft der laufenden Verwaltung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch eine allgemein anerkannte Umschreibung in der Rechtsprechung und Literatur zwar näher definiert, tatbestandsseitig aber gleichwohl auslegungsbedürftig ist.

Der Antrag dient der Abgrenzung und der Klarheit in dem von der Regelung erfassten Bereich.

gez. Oliver Kreuels
Fraktionsvorsitzender

Az.:
24.10.2019